

Bundessozialgericht
- 9 RV 38/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. August 1975

Hartung,
Amtsinspektor

als UrkBeoemter
d.GeschStelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
10. Juni 1975 ohne mündliche Verhandlung durch
Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l ,
Richter Dr. R e n n e r , Richter Dr. W u l f h o r s t
sowie die ehrenamtlichen Richter H a n c k e
und K u n d e n r e i c h

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
13. November 1973 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1914 geborene Kläger war ab 1940 Soldat und sodann bis zum 27. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft. Nach seinen Angaben hatte er im September 1944 zum ersten Mal Magenbeschwerden, die im Krankenrevier behandelt worden sein sollen, sodann ab Dezember 1946. Durch "vorläufigen Bescheid" vom 15. Juni 1949 wurde ihm Rente mit der Leistungsbezeichnung "Zustand nach Granatsplitter-Weichteilverletzung linker Oberschenkel, chronischer Muskelrheumatismus, chronisch-rezidivierendes Ulcus ventriculi" widerrieflich zuerkannt. Nach den Aufzeichnungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Mittelfranken (AOK) war der Kläger wegen Magengeschwürs erstmals ab Dezember 1947 arbeitsunfähig. 1950 wurde er wegen des Magenleidens im Versorgungs Krankenhaus in Bad Kissingen stationär behandelt. Aufgrund eines Gutachtens anerkannte das Versorgungsamt Bayreuth mit Bescheid vom 20. Juli 1950 "Narbe nach Granatsplitterverletzung am linken Oberschenkel, kleine Muskelhernie, Krampfadern an der Außenseite des linken Oberschenkels, kleine Narbe am linken Gesäß" und als verschlimmert durch schädigende Einwirkungen "chronische Gastritis, geringe Hyperacidität, statische Insuffizienz infolge von Senkfüßen" und gewährte dem Kläger ab 1. Januar 1948 Rente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H., ab 1. Januar 1950 entsprechend einer MdE von 30 v.H. Berufung und Rekurs blieben ohne Erfolg. Nachdem im November 1962 bei einer Gastrotomie eine mäßig ausgeprägte Oberflächengastritis festgestellt worden war, wurde nach neuer Begutachtung ein Verschlimmerungsantrag im Juli 1963 mit der Begründung abgelehnt, der Zustand der anerkannten Gastritis habe sich nicht verschlechtert. 1967 wurde eine Magenbiopsie vorgenommen. Veranlaßt durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- 3 -

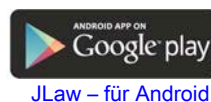
einen Verschlimmerungsantrag wurde der Kläger erneut begutachtet. Durch Bescheid vom 8. Januar 1968 entzog das Versorgungsamt ihm die Versorgungsrente wegen Besserung und stellte fest, daß die Oberflächengastritis kaum Krankheitswert besitze; neben anderen, z.T. neu bezeichneten Schädigungsfolgen blieb eine Übersäuerung des Magensaftes anerkannt. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 7. Januar 1969). Ein weiterer Antrag auf Neufeststellung wegen Verschlimmerung der chronischen Gastritis wurde nach innerfachärztlicher Begutachtung abgelehnt (Bescheid vom 23. Oktober 1969), der Widerspruch zurückgewiesen (Bescheid vom 3. September 1970), weil die jetzt bestehende Magen-erkrankung, ein 1969 festgestelltes Zwölffingerdarmgeschwür, von Schädigungsfolgen unabhängig sei. Das Sozialgericht (SG) zog einen Bericht über die 1971 vorgenommene Magenresektion bei und ließ ein Gutachten erstatten. Es wies die Klage ab (Urteil vom 13. Januar 1972). Das Landessozialgericht (LSG) hat nach einer Begutachtung durch Prof. Dr. B. / Dr. R. die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 13. November 1973): Das 1967 festgestellte Magengeschwürsleiden, das 1971 zur Magenresektion geführt habe, sei nicht mitsamt dieser Folge als Schädigungsfolge anzuerkennen. Es sei nicht anerkannt gewesen und auch nicht etwa als neuer Schub aufgrund schädigungsbedingter Defektheilungen alter Geschwüre aufgetreten. Magengeschwüre, die nach dem Wehrdienst beim Kläger bestanden hätten, seien 1950 völlig abgeheilt gewesen. Selbst wenn sie bis 1949 auf schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes zurückzuführen gewesen wären, hätten sie jedenfalls keine Narben hinterlassen. Die 1950 erhobenen Befunde, aus denen zu Unrecht ohne Biopsie auf die anerkannte Gastritis geschlossen worden sei, seien nicht bereits Ausdruck eines späteren Geschwürsleidens gewesen. Auch seien keine Geschwüre unerkannt geblieben, wie die biopsische Untersuchung 1962 bestätigt habe. Schließlich sei nicht die ganze Zeit über die im Sinne der Verschlimmerung anerkannte Übersäuerung des Magensaftes ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Symptom bestehender Geschwüre gewesen; denn bis 1968 seien keine Geschwüre nachgewiesen. Dem entgegenstehenden Gutachten, das Prof. Dr. B. nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erstattet habe, könne nicht gefolgt werden, weil es auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhe.

Der Kläger rügt mit der Revision, die nicht zugelassen worden ist, als wesentliche Verfahrensmängel eine Verletzung der §§ 103 und 118 SGG. Das LSG habe im Widerspruch zu anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft (Rösch) ausgeschlossen, daß die Befunde von 1950 Ausdruck des Geschwürsleidens und daß Defektheilungen oder Geschwürsnarben vorhanden gewesen seien. Diese Möglichkeit habe nicht durch die bioptische Untersuchung von 1962 ausgeschlossen werden können; eine solche Untersuchung könne keine Ulcusnarben nachweisen. Außerdem habe das LSG in unrichtiger Beweiswürdigung angenommen, von 1950 bis 1968 seien keine Geschwüre nachzuweisen gewesen. Dagegen sprächen die Befundberichte des Dr. K. vom 22. August 1962 und vom 25. September 1962, die das LSG außer acht gelassen habe.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem Klageantrag zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

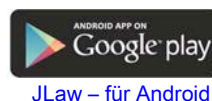
Er vertritt die Ansicht, die gerügten Verfahrensfehler lägen nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II.

Die Revision ist statthaft, weil wenigstens eine der Verfahrensrügen durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung - Art. III und VI des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 1974 - BGBI I 1625 -; BSG 1, 150). Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Das Berufungsgericht hat das neuerdings beim Kläger nachgewiesene Magengeschwürsleiden, das 1971 zu einer Magenresektion geführt hat, nicht als Schädigungsfolge beurteilt und dieses Beweisergebnis u.a. darauf gestützt, daß bis 1950 die kurz nach dem Wehrdienst aufgetretenen Magengeschwüre abgeheilt, die Gesundheitsstörungen im Magenbereich, die 1950 als Schädigungsfolgen anerkannt wurden, nicht Ausdruck des späteren Geschwürsleidens gewesen, keine Geschwürsnarben und Defektheilungen geblieben und bis 1968 keine Geschwüre mehr nachgewiesen worden seien. Die tatsächliche Feststellung, von 1950 bis 1968 hätten keine Magengeschwüre beim Kläger bestanden und Defektheilungen oder Geschwürsnarben seien nicht nachgewiesen, hat die Revision mit einer Verfahrensrüge erfolgreich angegriffen. Sie hat auf den Befundbericht des Facharztes für Röntgenologie und Strahlentherapie Dr. K. hingewiesen, den das LSG nicht beachtet habe. Die inhaltlich genügend substantiierte Rüge (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG a.F.) ist auch ohne zutreffende Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm (§ 128 SGG) formgerecht (BSG 1, 227, 251). In der Tat hat das Berufungsgericht bei seiner Überzeugungsbildung unter Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG den Inhalt dieses Berichtes, den es selbst beigezogen hatte, unberücksichtigt gelassen. Unter dem 22. August 1962 hat zwar Dr. K. nur zur Vorgeschichte, also nicht aufgrund eigener Untersuchung, wiedergegeben, der Kläger habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

schon sieben Magengeschwüre gehabt, zuletzt 1953. Er hat aber sodann selbst erhobene Befunde unter diesem Tag mitgeteilt, und zwar ein "Ulcus ventriculi ... und kräftige Narbenveränderungen im Antrum", d.h. im präpylorischen - vor dem Magenausgang gelegenen - Magenabschnitt, dem sogen. "Säurewecker". Außerdem hat er unter dem 25. September 1962 ein atypisches Ulcus ventriculi im Antrum und unter dem 10. April 1967 Narbenveränderungen im Antrum bekundet. Das LSG hätte diese Befunde verwerten und außerdem, falls es die Mitteilung über die früheren Geschwüre nicht für ausreichend hielt, von Amts wegen nach § 103 SGG bei der AOK Bamberg und bei Dr. W., die die Untersuchung vom 22. August 1962 veranlaßt hatten, nach Befundunterlagen über die sieben Magengeschwüre anfragen müssen, um zu ermitteln, ob solche Geschwüre zwischen 1950 und 1962 nachgewiesen worden sind und wie die Befunde im einzelnen waren. 1953 hat übrigens Dr. K. selbst ein Ulcus ventriculi festgestellt. Ein Befundbericht darüber hätte notfalls von ihm beigezogen werden müssen.

Ob trotz der von Dr. K. mitgeteilten Befunde aufgrund anderer Erkenntnisse, z.B. der bei stationären Untersuchungen und Behandlungen erhobenen Befunde, das Beweisergebnis, zu dem das LSG gelangt ist, im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) vertretbar ist, kann erst beurteilt werden, wenn das Berufungsgericht Dr. K. Bericht berücksichtigt hat.

Die Revision ist auch begründet. Möglicherweise hätte das LSG bei Verwertung der nicht beachteten Beweismittel anders entschieden.

Da ausreichende tatsächliche Feststellungen fehlen, muß die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das LSG hat die unterlassene Beweiserhebung nachzuholen und sodann unter Beachtung des gesamten Beweismaterials, eventuell nach erneuter Begutachtung durch einen Facharzt, neu zu entscheiden. Ihm bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)